



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Fabienne Schwab Hepp
+41 31 636 06 62
fabienne.schwabhepp@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Ins
Dorfplatz 2
3232 Ins

G.-Nr.: 2019.JGK.8169

10. Juni 2021

Ins; Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit Baugesuch (KoG) und UVP, 2. Vorprüfung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. März 2021 ist bei uns die Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit Baugesuch (KoG) und UVP mit folgenden Akten zur zweiten Vorprüfung eingegangen:

Nutzungsplanverfahren: Überbauungsordnung (ÜO) Kiesabbaugebiet «Bim Heilige Boum»

- Überbauungsvorschriften vom 20. Oktober 2020 (1.1)
- Überbauungsplan 1:1'000 mit Zonenplanänderung 1:10'000 1.2 vom 20. Oktober 2020 (1.2)
- Endgestaltungsplan 1:1'000 vom 20. Oktober 2020 (1.3)

Baugesuch 1. Abbauetappe

- Baugesuchsformulare 1.0, 2.1, 3.0, 3.2, 4.0, 4.1, Boden, EbS (keine Nummerierung des Dokumentes)
- Abbausohle Etappe 1, Situation 1:1'000, vom 20. Oktober 2020 (2.2)
- Endgestaltung Etappe 1, Situation 1:1'000, vom 20. Oktober 2020 (2.3)

Erläuternde Unterlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 20. Oktober 2020 (3.1)
- Technischer Bericht zum Baugesuch vom 20. Oktober 2020 (3.2)
- Betriebszustände Situationen 1:2'500, vom 20. Oktober 2020 (3.3)
- Profile 1:1'000, vom 20. Oktober 2020 (3.4)
- Rekultivierungsablauf mit Bilanz und Rückgabe von FFF, Situation 1:2'500, vom 20. Oktober 2020 (3.5)
- Hauptuntersuchung für den Umweltverträglichkeitsbericht vom 20. Oktober 2020 (3.6)
- Plan des ökologischen Ausgleichs, Situation, 1:2'500 (3.7)
- Ökologische Zustandserhebung und –analysen 2015/2016 vom August 2016 (mit 3.6 bezeichnet, gemäss Inhaltsverzeichnis jedoch (3.8)
- Ökologischer Ausgleich. Konzept vom 20. Oktober 2020 (3.9)
- Mitwirkungsbericht vom 16. Dezember 2019 (mit 3.7 bezeichnet, gemäss Inhaltsverzeichnis jedoch 3.10)

Wir haben im Rahmen der zweiten Vorprüfung bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- AGR intern, Abteilung Orts- und Regionalplanung: FB vom 12. April 2021
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), AB vom 16. April 2021
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, FB vom 15. April 2021
- Kantonales Laboratorium KL, Abteilung Umweltsicherheit, Verzicht auf Stellungnahme mit Mail vom 24. März 2021
- LANAT, baulicher Bodenschutz, FB vom 15. April 2021
- LANAT, Kulturland/FFF, FB vom 14. April 2021
- LANAT, Abteilung Naturförderung ANF, AB vom 20. April 2021
- LANAT, Jagdinspektorat, Stellungnahme per Mail vom 12. April 2021
- Gemeinde Ins, AB vom 14. April 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit Baugesuch (KoG) und UVP zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können (**mGV**).

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen (**fGV**).

2. Ausgangslage

Das Abbaugebiet «Bim heilige Boum» befindet sich westlich von Müntschemier. Der Perimeter der Überbauungsordnung (ÜO) umfasst Flächen der Gemeinden Müntschemier und der Gemeinde Ins. Da die bewilligten Kiesreserven nur noch für ein paar Jahre ausreichen, soll der Kiesabbau in Richtung Westen erweitert werden., d.h. auf Gemeindegebiet Ins. Dies ist der Auslöser für die Überarbeitung der ÜO. Die Zufahrt erfolgt weiterhin über die bestehende Erschliessung ab dem Kreisel westlich von Müntschemier. Südlich des Erweiterungsperimeters befindet sich das kantonale Naturschutzgebiet «Bir länge Stude» (NSG Nr. 103).

Abbau: Die rechtskräftige ÜO Nr. 8 Abbaugebiet Bim heilige Boum wurde am 31. Januar 1997 genehmigt und am 16. Oktober 2003 (Verschiebung einer ökologischen Ausgleichsfläche) und am 10. Oktober

2012 (Erhöhung Abbaumenge Wandkies von 30'000 m³ auf 50'000 m³ pro Jahr) jeweils im geringfügigen Verfahren geändert.

Abgebaut werden sollen jährlich rund 45'000 m³ auf einer Fläche von 69'104 m² in zwei Etappen. Zur Wiederauffüllung sollen jährlich 40'000 m³ unverschmutztes Aushubmaterial eingebaut werden. Dies ergibt eine Betriebsdauer der Etappe 1 und 2 inklusive Wiederauffüllung von etwa 28 bis 29 Jahren. Der Abbau in der bereits bewilligten Etappe 0 soll 2024 abgeschlossen sein.

Wiederaufbereitung: Es ist auch die Herstellung von Recyclingbaustoffen vorgesehen. Dazu werden gemäss Erläuterungsbericht auf Seite 6 jährlich rund 4'000 m³ Beton und 4'000 m³ Asphalt zugeführt. Im Umweltverträglichkeitsbericht vom 20. Oktober 2020 auf Seite 5 werden jedoch je 2'000 m³ Beton und Asphalt aufgeführt. Mit Mail vom 4. Juni 2021 wurde seitens Planungsbüro Hänggi bestätigt, dass die Materialmengen gemäss Erläuterungsbericht korrekt sind. Der UVB wurde korrigiert, so dass die Zahlen mit denjenigen Zahlen aus dem Erläuterungsbericht übereinstimmen. Die Verkehrs- sowie Lärmberechnungen wurden mit insgesamt 8'000 m³ Recyclingbaustoffen durchgeführt. Das Amt für Umwelt und Energie hat mit Mail vom 4. Juni 2021 bestätigt, dass die Korrektur der Materialmengen im UVB von je 2'000 m³ Beton/Asphalt auf 4'000 m³ lose Beton und 4'000 m³ lose Asphalt keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit hat, da die Verkehrs- und Lärmberechnungen bereits mit der korrekten Menge durchgeführt wurden.

Koordination der Nutzungsplanung mit dem Baubewilligungsverfahren für die Abbauetappe 1:

Das Verfahren wird koordiniert (ÜO mit Baugesuch) nach Koordinationsgesetz (KoG) durchgeführt. Weil es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Kiesgrube mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ handelt, unterliegt es der Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht.

Gesamtwürdigung: Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Amts- und Fachberichten kommt das AUE zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts und nach Ausräumen der Vorbehalte mit Auflagen bewilligt werden kann.

Es handelt sich um eine gute Planung. Es gibt trotzdem letzte Mängel formaler Art in den Dokumenten (z.B. fehlende Angaben / Verweise auf Grundlagen, fehlende Übereinstimmung zwischen verschiedenen Dokumenten), welche bereinigt werden müssen. Weiter sind zum Stand der Rekultivierung bzw. der Abnahme der fertig rekultivierten FFF noch Fragen offen, die zwingend bereinigt werden müssen. Nachfolgend wird genauer darauf eingegangen.

3. Materielle / formelle Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen und Hinweise

3.1 Übergeordnete planerische Vorgaben

Der kantonale Richtplan weist gemäss dem Massnahmenblatt C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf die Erweiterung des Standortes Bim heilige Boum Ins/Müntschemier als Festsetzung auf.

Auch der regionale Richtplan RR ADT der Region Biel-Seeland weist die Erweiterung des Kiesabbaustandortes Bim Heilige Boum als Festsetzung aus. Der Richtplan nennt dafür eine Fläche von 7 ha und eine Kiesabbaumenge 0.7 Mio. m³.

Erweiterung der Fläche: Der Perimeter der beiden Abbauetappen 1. und 2. weisen gesamthaft eine Fläche von 8.5 ha auf. Im regionalen Richtplan ADT der Region seeland.biel/bienne wurde ein Perimeter mit Koordinationsstand Festsetzung von 7 ha ausgeschieden, die vorliegende ÜO würde einer Vergrößerung des Perimeters von über 20% entsprechen. Aufgrund der zunehmenden Abraummächtigkeit des Materialvolumens Richtung Norden, resp. der generell abnehmenden Qualität der abzubauenen Materialien, kann einer Vergrößerung des Perimeters in diesem Fall ausnahmsweise zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass der Gesamtperimeter eventuell nicht voll ausgeschöpft werden wird, sollte sich zeigen, dass die Wirtschaftlichkeit bei zu geringem Kiesvorkommen nicht mehr gegeben ist.

Kiesabbaumenge: Das Rohstoffvolumen (Sand und Kies) weist gemäss den vorliegenden ÜO-Unterlagen einen Wert von 923'000 m³ [fest] aus, der Wert im regionalen Richtplan ADT der Region see-land.biel/bienne beziffert sich auf 0.7 Mio. m³, dies entspricht einer Abweichung, resp. einer Zunahme von über 30%. Die doch deutliche Abweichung lässt sich einerseits durch das zusätzliche Kiesvorkommen im Grundwasser erklären. Die Rückmeldung des AWA zeigt, dass aufgrund von Bohrungen zusätzliche 163'000 m³ [fest] an Kies abgebaut werden können. Fällt dieses zusätzliche Volumen weg, ergäbe sich ein Volumen von 760'000 m³, die Überschreitung der Vorgaben des regionalen Richtplans ADT entspräche noch ca. 8%, dies liegt im Rahmen der Toleranz und entspricht im Übrigen auch dem Grundsatz 8 des Sachplans ADT.

3.2 Fruchtfolgeflächen

Mit der vorliegenden Planung werden gemäss Planungsbericht 11 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Grundsätzlich sind FFF gemäss Bundesgesetzgebung dauernd zu erhalten. Eine allfällige Beanspruchung ist nur unter den in Art. 8b BauG und Art. 11f BauV festgelegten Voraussetzungen möglich. Die entsprechenden Abklärungen sind gemäss Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland“ darzulegen. Wir gehen im Folgenden auf die notwendigen Überlegungen ein:

Standortnachweis erfüllt: Der Standortnachweis zur Beanspruchung der FFF ist gegeben, die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaustandorts «Bim heilige Boum» ist sowohl in der kantonalen wie auch in der regionalen Abbauplanung festgesetzt.

Optimale Nutzung erfüllt: Es handelt sich nicht um eine Einzonung (daher ist auch kein kantonales Ziel nachzuweisen), sondern um eine andere bodenverändernde Nutzung, für welche die optimale Nutzung im Sinne einer kompakten bzw. flächensparenden Anordnung und einer besonders hohen Nutzungsdichte darzulegen ist. Im Sinne einer optimalen Nutzung ist aufgezeigt, dass flächenmässig möglichst wenig FFF beansprucht wird und diese jeweils möglichst kurz erfolgt, d.h. die benötigten Flächen auch möglichst rasch wieder vollständig rekultiviert werden.

Keine Kompensation nötig: Da es sich um eine vorübergehende Beanspruchung von FFF handelt, sind die Flächen nicht anderswo zu kompensieren, aber die Rückführung ist sicherzustellen.

Rekultivierung: In der ersten Vorprüfung vom 7. April 2020 wurde verlangt, dass die durch die Erweiterung des Abbaus betroffenen FFF in ihrer Lage und Fläche eindeutig auszuweisen sind. Dazu gehört auch der Stand der Rekultivierung bzw. die Abnahme der fertig rekultivierten FFF, welche vom bisherigen Abbau betroffen waren. **Aus der ÜO können nur diejenigen Flächen entlassen werden, deren vollständige Rekultivierung vom AWA bestätigt wurde.** Dabei ist die Bodenqualität der rekultivierten Flächen anzugeben.

Mit Inkrafttreten der Überbauungsordnung (ÜO) «Bim heilige Boum» soll die bestehende ÜO Nr. 8 «Bim heilige Boum» aufgehoben werden. Dabei werden einige Flächen aus dem ÜO-Perimeter entlassen. Zu folgenden Teilflächen, die nicht in den neuen Perimeter der ÜO übernommen werden, konnte in den Unterlagen kein Nachweis der definitiven Abnahme der Rekultivierung als FFF gefunden werden: Parzelle Nr. 5625, 354 und Teile 591, sowie 415. Wurden diese Flächen definitiv vom Bodenschutz abgenommen? Zumindest ein Teil der Parzelle Nr. 591 ist nicht als FFF ausgeschieden (und folglich wohl auch die Rekultivierung noch nicht definitiv abgenommen). Für diese Parzellen ist der Stand der Rekultivierung nachvollziehbar aufzuzeigen (**mGV**). Es ist genau auszuweisen, welche Flächen als FFF rekultiviert worden sind. Erst dann können sie aus dem ÜO-Perimeter entlassen werden. Falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erweiterung noch nicht alle bisherigen Abbau- und Auffüllflächen fertig rekultiviert sind, sind diese in die ÜO zu übernehmen und im Endgestaltungsplan mit der Pflicht zur Rekultivierung als FFF auszuweisen (**mGV**).

Verankerung der Rekultivierung in den UeV: in der Vorprüfung wurde bemängelt, dass aus den Überbauungsvorschriften nicht genügend hervorgeht, dass sämtliche FFF möglichst rasch auch wieder mit FFF-Qualität zu rekultivieren sind. Art. 8 UeV ergibt mit dem Plan Endgestaltung eine genügende Regelung, der Vorbehalt diesbezüglich entfällt.

Spätestens zur Genehmigung ist eine Übersicht mit folgenden Angaben einzureichen:

- Durch die Einzonung/das Vorhaben (KRP MB A_06 Grundsatz 3) beanspruchte Gesamtfläche
- die von FFF betroffenen Parzellen-Nrn.
- die beanspruchten Flächen FFF (m²)
- allfällige FFF-Flächen, die wegfallen, weil sie < 1ha Grösse aufweisen (m²)
- ein Plan im M 1:5'000

3.3 Flora, Fauna, Lebensräume

In ihrem Amtsbericht vom 20. April 2021 bestätigt die Abteilung für Naturförderung (ANF), dass der Ausgangszustand, die Auswirkungen des Vorhabens, die Annahmen zu den ökologischen Werten und die Schlussfolgerungen im UVB nachvollziehbar seien. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnt. Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegenehmigungen: Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in die Ufervegetation, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen, Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere. Das ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ohne Auflagen als umweltverträglich und stimmt der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu.

Das Jagdinspektorat (JI) stellt fest, dass die in den Unterlagen behandelten Themen den Anforderungen an den Wildtierschutz entsprechen. Im UVB sind die Angaben zur Situation der wildlebenden Vögel und Säugetiere gemäss JI korrekt dargestellt und wiedergegeben und im Konzept zum ökologischen Ausgleich finden sich gemäss JI zufriedenstellende Informationen zur Ist-Situation, zur Erweiterung und den Ersatzmassnahmen. Das JI beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wildtier- und Vogelschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

3.4 Landschaftsschutz

Bezüglich Raumplanung stellte das AGR bei der ersten Vorprüfung im Fachbericht vom 5. Februar 2020 fest, dass die Erweiterung des Abbaus auf den Parzellen Nr. 5259, 5411 und 5349 ein kommunales Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Ins betrifft, indem gemäss dem Baureglement der Gemeinde Ins Deponiestellen und der Abbau von Bodenmaterial untersagt sind. Unterdessen hat die Gemeinde Ins ihre Ortsplanung revidiert, die überarbeiteten Grundlagen wurden am 9. Februar 2021 genehmigt. Die Erweiterung des Abbaus liegt weiterhin im kommunalen Landschaftsschutzgebiet, mit Baubeschränkung, jedoch sind nun gemäss Art. 531 Abs. 2 lit c) des Baureglementes Abbau und Deponie sowie deren Infrastruktur vom Bauverbot ausgenommen, sofern der ursprüngliche Zustand wiederher- und vertraglich sichergestellt ist. Das AGR beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen als umweltverträglich.

3.5 Immissionsschutz (Luft, Lärm)

In ihrem Fachbericht vom 15. April 2021 stellt die Abteilung Immissionsschutz (IMM) fest, dass die vorliegende Planung den Belangen des Immissionsschutzes bezüglich Luftreinhalte und Lärmschutz genügend Rechnung trägt und keine Genehmigungsvorbehalte bestehen. Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Luft mit Auflagen als umweltverträglich. Für den Bereich Lärm beurteilt sie das Vorhaben ohne Auflagen als umweltverträglich.

3.6 Grundwasserschutz

In seinem Amtsbericht vom 16. April 2021 stellt das AWA fest, dass ein Kiesabbau im Grundwasser, bzw. bis auf den Grundwasserstauer geplant ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Abklärungen und Erwägungen kann dieser im vorliegenden Fall unter den gegebenen Randbedingungen (Gewässerschutzbereich üB, kein nutzbares Grundwasservorkommen vorhanden) zugestimmt werden. Die Vorgaben zur Erteilung einer Abbaubewilligung sind erfüllt. Es wird keine Abbaukote festgelegt. Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich und stimmt der Erteilung der Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG zu.

3.7 Entwässerung

Bezüglich der Entwässerung hält das AWA fest, dass keine gewerblich/industriellen Abwässer anfallen und keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden. Die Ableitung derartiger Abwässer und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind somit nicht Gegenstand der Bewilligung des AWA. Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Entwässerung mit Auflagen als umweltverträglich.

3.8 Altlasten

Bezüglich Altlasten stellt das AWA in seinem Amtsbericht vom 16. April 2021 fest, dass sich der im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Standort Nr. 04980005 (Parzellen Nr. 9, 653 und 833) innerhalb der ÜO (Bereich Anschluss an das Strassennetz/Umfahrungsstrasse West) befindet. Abbaumasnahmen sind hier keine geplant. Sollten bauliche Massnahmen im Bereich des belasteten Standortes notwendig sein, so werden allenfalls vorgängig altlasten- bzw. abfallrechtliche Untersuchungen in Absprache mit dem AWA durchgeführt werden müssen. Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Altlasten ohne Auflagen als umweltverträglich.

3.9 Abfälle

Und bezüglich Abfälle stellt das AWA auch im Amtsbericht vom 16. April 2021 fest, dass in den Installationsbereichen A und B die Zwischenlagerung und die Herstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen vorgesehen ist. Dieser Betrieb fällt unter das kantonale Gesetz über die Abfälle AbfG sowie unter die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA und benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung, welche das AWA in Aussicht stellt. Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Abfälle und Materialbewirtschaftung ohne Auflagen als umweltverträglich.

3.10 Umweltgefährdende Organismen

Das Kantonale Laboratorium KL hat in seinem Fachbericht vom 14. Januar 2020 festgestellt, dass die Planung die notwendigen Vorkehrungen bezüglich invasiver gebietsfremder Organismen genügend berücksichtigt und daher keine Genehmigungsvorbehalte bestehen. Im Rahmen der zweiten Vorprüfung hat das KL keine weiteren Bemerkungen anzufügen und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme. Das KL beurteilt das Vorhaben für den Bereich Neophyten ohne Auflagen als umweltverträglich.

4. Instrumente der Nutzungsplanung

4.1 Überbauungsordnung

Die rechtskräftige ÜO Nr. 8 Abbaugelände «Bim heilige Boum» wurde am 31. Januar 1997 genehmigt und am 16. Oktober 2003 und am 10. Oktober 2012 geändert. Vorliegend wird die rechtskräftige ÜO Nr. 8 Abbaugelände «Bim heilige Boum» aufgehoben und die neue ÜO Abbaugelände «Bim heilige Boum» neu erlassen. Wie im Vorprüfungsbericht vom 7. April 2020 aufgeführt, ist in diesem Fall die bereits bewilligte Abbaustufe 0 als Festsetzung darzustellen (**FGV**).

4.2 Überbauungsvorschriften

- Art. 3 Abs. 1 lit c) und d): die baupolizeiliche Masse wurden korrekt ergänzt, der Vorbehalt diesbezüglich entfällt.
- Art. 4 Inhalt des Überbauungsplanes: Abs. 2: Die hier genannten Inhalte stimmen noch nicht vollständig mit den Planinhalten überein, es sind auch die Inhalte des Endgestaltungsplan zu ergänzen (**fGV**).
- Art. 7 Abs. 5: In der ersten Vorprüfung hatten wir verlangt, dass in den Überbauungsvorschriften basierend auf dem regionalen Richtplan ADT die gesamthaften Abbau- und Deponiemengen anzugeben sind. Eine jährliche, maximale Menge an Kies**abbau** ist nun in den UeV klar geregelt. Damit wird auch das Thema Verkehr indirekt abgehandelt. Es sind jedoch auch maximalen Werte der **Deponie** anzugeben (**mGV**).
- Art. 7: Auch die Nutzung, Lagerung und Herstellung von Recyclingbaustoffen mit Bezug zur VVEA (Art der Nutzung) und die vorgesehen jährlichen Mengen (Mass der Nutzung) ist in der ÜO festzusetzen (**mGV**).

4.3 Zonenplanänderung

Mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision und des geänderten Artikels zum kommunalen Landschaftsschutzgebiet mit Baubeschränkung müssen die Zonenpläne der Gemeinden Ins und Müntschemier bezüglich des Landschaftsschutzgebietes nicht geändert werden.

4.4 Endgestaltungsplan

Im Endgestaltungsplan der Überbauungsordnung ist das kommunale Landschaftsschutzgebiet nicht aufgeführt. Das kommunale Landschaftsschutzgebiet ist hier jedoch als Hinweis mitaufzuführen (**fGV**).

5. Baubewilligung

5.1 Allgemein

Das hier vorliegende Baugesuch bezieht sich auf die Abbauetappe 1 und deren Wiederauffüllung und betrifft das Gemeindegebiet von Ins und Müntschemier. Die Gemeinde ins übernimmt im Baubewilligungsverfahren die Federführung und übt die baupolizeilichen Aufgaben für beide Gemeinden aus. Wir gehen davon aus, dass gemäss Art. 16 Abs. 1 Baubewilligungsdekret BewD mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht wurden.

Die vollumfängliche Genehmigung der ÜO sowie der Baubewilligung sind mit Auflagen und Hinweise der Amts- und Fachstellen verbunden. Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid vollständig aufgeführt.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass im hier vorliegenden koordinierten Verfahren sämtliche Baugesuchsakten spätestens zur Genehmigung vollständig unterschrieben in mind. zweifacher Ausführung vorliegen müssen. Gemäss den Anforderungen an ein Baugewilligungsgesuch nach BewD Art. 10ff bestehen noch folgende Lücken und offene Fragen:

- Sämtliche Baugesuchsformulare sind, mindestens in zweifacher Ausführung im Original, von der Bauherrschaft, vom Projektverfasser und von den Grundeigentümern zu unterschreiben und mit einem Datum zu versehen.
- Die Baugesuchspläne sind vom Gesuchstellenden und vom Projektverfasser und der Situationsplan zudem vom Nachführungsgeometer zu unterzeichnen.

Im vorliegenden Dossier wird klar unterschieden zwischen den ÜO-Unterlagen und den Baugesuchsunterlagen. Dies ist vorliegend auch sinnvoll. Die ÜO-Pläne legen die Inhalte auf der nutzungsplanerischen Ebene für alle Etappen 0 bis 2 dar und im Baugesuch wird die detailliertere Ausführung für die Abbauetappe 1 geregelt.

- Die Profile der Abbauetappe 1 (Unterlagen 3.4) gehören zu den Baugesuchsunterlagen.

- Der Plan Abbausohle Etappe 1, Situation 1:1'000, vom 20. Oktober 2020 (2.2) liegt in einer Version ohne Genehmigungsvermerke und einer Version mit Genehmigungsvermerken vor. Es handelt sich um einen Bestandteil der Baugesuchsunterlagen, das Exemplar ohne Genehmigungsvermerke ist korrekt.
- Formulare: Die Formulare 1.0, 2.1, 3.0, 3.2, 4.0, 4.1, Boden, EbS sind vollständig vorhanden.
- Der Situationsplan konnte nicht gefunden werden. Er ist zwingender Bestandteil der Baugesuchsunterlagen und zu ergänzen (**fgv**).

5.2 Ausnahmegewilligungen

Das Vorhaben beinhaltet folgende Ausnahmegewilligungen.

Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA (AB vom 16. 4.2021)
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Art. 18, 21 und 22 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Art. 18 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18, 21 und 22 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung nach Art. 18 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung nach Art. 18 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)
Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF (AB vom 20. 4. 2021)

6. Umweltverträglichkeit

Das AUE kommt auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Amts- und Fachberichten in der Stellungnahme vom 2. Juni 2021 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen des Genehmigungsverhaltes sowie mit Auflagen bewilligt werden.

7. Weiteres Vorgehen

Die Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit Baugesuch (KoG) und UVP kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen ist die Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit Baugesuch (KoG) und UVP von den Gemeindeversammlungen Ins und Müntschemier zu beschliessen und an uns in 8-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen (Art- 120 Abs. 1 BauV).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verar-

beitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Fabienne Schwab Hepp
Raumplanerin

- Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch das AUE vom 2. Juni 2021
- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro Hänggi Planung+Beratung GmbH, 3006 Bern
- Geotest AG, 3052 Zollikofen
- Landschaftswerk Biel-Seeland AG, 2503 Biel

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- Fachstellen
- Rf



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Nina Hänni
Tel. +41 31 636 55 54
nina.haenni@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Fabienne Schwab Hepp
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 02.06.2021

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.8170
UVP-Nr.: 995

UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit durch die kantonale UVP-Fachstelle

Gemeinden	Ins / Müntschemier	
Vorhaben	Erweiterung Kiesgrube «Bim Heilige Boum»	
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren im Sinne KoG	
Gesuchsteller	Gugger Kies / Immobilien AG, 3280 Murten	
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 20. Oktober 2020	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m ³	
Inhalt	UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen	
	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	6
	4. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit	7
	5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde	7
	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	7
	7. Liste Auflagen	7
	8. Hinweise	8
	9. Schlussbemerkungen	10
	Anhang 1	11
Eingangsdatum	19. März 2021	
Termin gemäss Leitverfügung	31. Mai 2021	
Eingang letzte Stellungnahme	20. April 2021	
Ausgangsdatum	2. Juni 2021	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Die Firma Guggler Kies und Immobilien AG betreibt die Kiesgrube "Bim heilige Boum" in den Gemeinden Ins und Müntschemier. Zusätzlich werden auf dem Areal Recycling-Baustoffe hergestellt. Da die bewilligten Kiesreserven nur noch für ein paar Jahre ausreichen, soll der Kiesabbau in Richtung Westen erweitert werden. Die Grube wird auf das ursprüngliche Terrain wiederaufgefüllt und die Endgestaltung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung leicht angepasst.

Mit dem Erlass der Überbauungsordnung sollen die Erweiterung der Kiesgrube und der Betrieb des Recyclingplatzes zur Aufbereitung von Baustoffen bewilligt werden:

- Betriebsdauer für den Abbau und die Auffüllung der Etappen 1 und 2: ca. 28-29 Jahre
- Kiesabbau: Rund 923'000 m³, davon jährlich ca. 45'000 m³_{fest}
- Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial: jährlich ca. 40'000 m³_{fest}
- Materialaufbereitung: jährlich ca. 2'000 m³_{lose} Beton und 2'000 m³_{lose} Asphalt

1.2 Verfahren

Das Abbauvolumen liegt deutlich über der Mengenschwelle von 300'000 m³ für den Anlagentyp "Kiesgrube" gemäss Ziffer 80.3 Anhang Verordnung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und ist damit UVP-pflichtig. Die Materialaufbereitung untersteht nicht der UVP-Pflicht, da die Mengenschwelle von jährlich 10'000 t für den Anlagentyp "Abfallanlage" gemäss Ziffer 40.7a Anhang UVPV nicht überschritten wird. Dennoch ist der Betrieb des Installationsbereichs ebenfalls relevant und eine Trennung der beiden Vorhaben nicht möglich.

Es haben bereits eine Voruntersuchung, für die wir am 11. Oktober 2018 Stellung genommen haben, und eine erste Vorprüfung, zu der wir im April 2020 Stellung genommen haben, stattgefunden. In deren Rahmen wurden von verschiedenen Fachstellen Genehmigungsvorbehalte geäussert. Die vorliegende Gesamtbeurteilung nimmt Stellung zur aktuellen zweiten Vorprüfung.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (1)* stellt fest, dass die Erweiterung des Standorts im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte Biel-Seeland festgesetzt ist und dass das Vorhaben grundsätzlich mit den übergeordneten Vorgaben übereinstimmt.

Weiter nimmt das AGR zur Kenntnis, dass die Erweiterung der Überbauungsordnung (UeO) gegen Westen ein kommunales Landschaftsschutzgebiet betrifft. Gemäss des revidierten Baureglementes der Gemeinde Ins sind Abbau und Deponie sowie deren Infrastruktur in diesem Landschaftsschutzgebiet erlaubt, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird und dies vertraglich geregelt ist. Das AGR begrüsst daher, dass gemäss Art. 18 der Überbauungsvorschriften die «Fläche gemäss Endgestaltungsplan (UeO) der Landwirtschaftszone und dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen» werden muss. Im Endgestaltungsplan wurde das kommunale Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht aufgeführt; dies muss gemäss AGR nachgeholt werden. Es formuliert einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 7.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Verkehr

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass das Vorhaben die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage stellt und den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Transportverkehr genügend Rechnung trägt.

Stationäre Anlagen

Die IMM ist mit den vorgesehenen Massnahmen LU-a bis LU-d zur Staubminderung einverstanden. Sie stellt fest, dass in der Massnahmentabelle Vorgaben zu den Partikelfiltern fehlen und im UVB nur ein allgemeiner Hinweis bezüglich der Partikelfiltersysteme der Maschinen und Fahrzeuge vorhanden ist.

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Luft mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

2.2 Lärm / Erschütterungen

Industrie- und Gewerbelärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (5) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass im UVB die massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwartenden Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt wurden. Sie befindet die Angaben im UVB für den Bereich Industrie- und Gewerbelärm für vollständig, plausibel und korrekt. Die IMM folgt den Ausführungen im UVB, der darlegt, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden; eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegern wird nicht erwartet.

Die IMM beurteilt das Vorhaben für den Bereich Lärm ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.3 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (6)* hält fest, dass am Standort ein Kiesabbau im Grundwasser, bzw. bis auf den Grundwasserstauer geplant ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Abklärungen und Erwägungen kann diesem gemäss AWA im vorliegenden Fall unter den gegebenen Randbedingungen (Gewässerschutzbereich üB, kein nutzbares Grundwasservorkommen vorhanden) zugestimmt werden. Die Vorgaben zur Erteilung einer Abbaubewilligung sind gemäss AWA erfüllt. Es wird keine Abbaukote festgelegt.

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Grundwasser ohne Auflagen als umweltverträglich und stimmt der Erteilung der Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG zu.

2.4 Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (6)* hält fest, dass gemäss den Gesuchsunterlagen keine gewerblich/industriellen Abwässer anfallen und keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet werden. Die Ableitung derartiger Abwässer und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind somit nicht Gegenstand der Bewilligung des AWA.

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Entwässerung mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen

4. Für Sicker- oder Drainageschichten unter durchlässigen Belägen ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
5. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.
6. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

2.5 Boden

Fruchtfolgeflächen

Die *Fachstelle Boden BO (3) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass sich eine Fläche von 69'104 m² im Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern befindet, die vom Vorhaben betroffen ist. Die BO nimmt zur Kenntnis, dass gemäss den Gesuchsunterlagen keine alternativen Standorte vorhanden sind. Die Anforderungen an die optimale Nutzung sind aus Sicht der BO erfüllt.

Die BO hält fest, dass es sich um eine vorübergehende Beanspruchung der Fruchtfolgefläche handelt und diese nicht kompensiert werden muss, da die Beanspruchung weniger als 30 Jahre dauert. Sollten Kiesabbau und Auffüllung länger dauern, muss die Fruchtfolgefläche kompensiert werden.

Bodenschutz

Bezüglich des Bodenschutzes hält die BO fest, dass die Thematik Boden im technischen Bericht und im UVB resp. im Bodenschutzkonzept nachvollziehbar und übersichtlich abgehandelt ist.

Die BO beurteilt das Vorhaben für den Bereich Boden mit Auflagen als umweltverträglich.

Auflagen

7. Die vorübergehend beanspruchte Fruchtfolgefläche während der Realisierung des Vorhabens ist vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen.
8. Die im Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft formulierten Empfehlungen sind vollumfänglich umzusetzen.
9. Die Mandatsvergabe der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist der Fachstelle namentlich mit samt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
10. Vor Beginn des Bodenauftrages ist die fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu planen. Die Fachstelle Boden ist über die geplante Entwässerung zu informieren.
11. Die angegebenen Rekultivierungsziele und Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungsperimeter umzusetzen.
12. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe ist z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden einzureichen.
13. Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
14. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

2.6 Altlasten

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (6)* hält fest, dass innerhalb des Perimeters der zu ändernden UeO ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort liegt (Bereich Anschluss an das Strassennetz/Umfahrungsstrasse West). Abbaumassnahmen sind dort keine geplant; sollten bauliche Massnahmen zur Optimierung oder Anpassung des Anschlusses im Bereich des belasteten Standorts notwendig sein, so werden dort allenfalls vorgängig altlasten- bzw. abfallrechtliche Untersuchungen in Absprache mit dem AWA durchgeführt werden müssen.

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Altlasten ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.7 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (6)* weist darauf hin, dass der Betrieb aufgrund der geplanten Aktivitäten (Entsorgung von Abfällen) unter das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG) fällt und eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung benötigt. Diese wird separat und befristet erteilt.

Das AWA beurteilt das Vorhaben für den Bereich Abfälle und Materialbewirtschaftung ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.8 Neobiota, umweltgefährdende Organismen

Das *Kantonale Laboratorium KL (7)* hält fest, dass der UVB im Bereich Invasive gebietsfremde Organismen nachvollziehbar ist und die Annahmen plausibel sind. Das KL stimmt den Schlussfolgerungen der UVB-Verfassenden gemäss Ziffer 5.9 zu.

Das KL beurteilt das Vorhaben für den Bereich Neophyten ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (2)* des *Amts für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass der UVB verständlich verfasst ist, die Aussagen nachvollziehbar sind und die im Pflichtenheft aufgeführten Fragen

umfassend und korrekt behandelt worden sind. Sie hält weiter fest, dass das Vorhaben und der Standort für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben sind, ebenso der Ausgangszustand, die betroffenen Lebensraumtypen und die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume. Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten und zu deren Schutzwürdigkeit sind gemäss ANF richtig. Die ANF weist darauf hin, dass für die betroffenen Biotope und Arten Schutzbestimmungen gelten.

Die ANF beurteilt das Vorhaben für den Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ohne Auflagen als umweltverträglich und stimmt der Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligungen zu.

Das *Jagdinspektorat JI (4) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass die in den Unterlagen behandelten Themen den Anforderungen an den Wildtierschutz entsprechen. Im UVB sind die Angaben zur Situation der wildlebenden Vögel und Säugetiere gemäss JI korrekt dargestellt und wiedergegeben und im Konzept zum ökologischen Ausgleich finden sich gemäss JI zufriedenstellende Informationen zur Ist-Situation, zur Erweiterung und den Ersatzmassnahmen.

Das JI beurteilt das Vorhaben für den Bereich Wildtier- und Vogelschutz ohne Auflagen als umweltverträglich.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (1)* stellt fest, dass seine Genehmigungsvorbehalte aus der ersten Runde allesamt bereinigt wurden.

Das AGR beurteilt das Vorhaben für den Bereich Landschaft und Ortsbild ohne Auflagen als umweltverträglich.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Uferbereiche und die Ufervegetation nach Art. 18, 21 und 22 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete nach Art. 18 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18, 21 und 22 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung nach Art. 18 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung nach Art. 18 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF

4. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Erweiterung Kiesgrube 'Bim Heilige Boum'» unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen des Genehmigungsvorbehalts sowie mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Koordinationsbehörde / Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Erweiterung Kiesgrube 'Bim Heilige Boum'» den Genehmigungsvorbehalt gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechende Ergänzung vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Auflagen (Ziffer 7) und die Hinweise (Ziffer 8) in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Endgestaltungsplan der UeO:

- Das kommunale Landschaftsschutzgebiet ist im Endgestaltungsplan als Hinweis mitaufzuführen.

7. Liste Auflagen

7.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Auflagen). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise unter Ziffer 8).
- II. Die Bauherrschaft hat die Bauunternehmung und das Baustellenpersonal über die Massnahmen zum Schutz der Umwelt, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die massgebenden Merkblätter, Normen und Richtlinien zu informieren.
- III. Der Beginn der Bauarbeiten sowie umweltrelevante Projektänderungen sind den betroffenen Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten zu melden.
- IV. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- V. Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Es dürfen darin keine Bauten und Anlagen errichtet, keine Bodenveränderungen (Entwässerungen, Pflügen, etc.) vorgenommen und keine Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der ChemRRV (Dünger, Chemikalien, Schneesatzstoffe, etc.) ausgebracht werden.
- VI. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VII. Invasive Neophyten sind vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.

7.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgaskontrollprotokoll verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Für Sicker- oder Drainageschichten unter durchlässigen Belägen ist ausschliesslich unverschmutztes Material wie Sand oder Kies zu verwenden. Ausgeschlossen sind demnach Recyclingbaustoffe sowie andere Materialien wie Elektroofenschlacke (EOS), Altschotter und dergleichen.
5. Auf Flächen, deren Regenabwasser versickert wird, dürfen keinerlei Unterhalts-, Wasch- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden. Zudem dürfen keine Unfall- und Pannenfahrzeuge sowie Altfahrzeuge, Fahrzeugteile oder ausgediente Sachen abgestellt werden.
6. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
7. Die vorübergehend beanspruchte Fruchtfolgefläche während der Realisierung des Vorhabens ist vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen.
8. Die im Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft formulierten Empfehlungen sind vollumfänglich umzusetzen.
9. Die Mandatsvergabe der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
10. Vor Beginn des Bodenauftrages ist die fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu planen. Die Fachstelle Boden ist über die geplante Entwässerung zu informieren.
11. Die angegebenen Rekultivierungsziele und Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungssperimeter umzusetzen.
12. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe ist z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden einzureichen.
13. Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
14. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

8. Hinweise

Luft:

- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung des Kantons Bern 2015/2030, beco 2015

Gewässerschutz:

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2011
- Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen, AWA 2018, rev. 2021

Boden:

- Merkblatt Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), AWA 2020

Abfälle, Materialbewirtschaftung, Altlasten:

- Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.
- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmen, AWA 2012
- Für die Lagerung von gefährlichen Stoffen ist der „Leitfaden für die Praxis“ des AWA anzuwenden.

Naturschutz:

- Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.
- Im Naturschutzgebiet «Bir länge Stude» dürfen gemäss Ziffer IV, 4a des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4286 vom 19. November 1975 keine Bauten und Anlagen aller Art errichtet werden. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.
- Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).
- Uferbereiche sind Biotop gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht.
- Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetation sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist gemäss Art. 21. NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden.
- Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind gemäss Art. 6 der AlgV in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Ein Abweichen von diesem Schutzziel ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.
- Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung müssen die Objekte ungeschmälert erhalten bleiben.
- Trockenstandorte sind Biotop gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1 bis NHG besonders zu schützen. Als Folge der Bewirtschaftungsverträge handelt es sich um Schutzgebiete nach Art. 4 des Naturschutzgesetzes (NSchG).
- Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt.
- Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 5'220 (40.5 h à CHF 120.-, 4 h à CHF 90.-) zu erheben. Die Rechnung stellen wir mit separater Post Leitbehörde zu.

9.2 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

N Hänni

Nina Hänni

Hochschulpraktikantin

Visum: 

Anhang 1: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang
- Sekretariat AUE, zur Verrechnung

Anhang 1

Amt, Fachstelle	Fachbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Orts- und Regionalplanung O+R	Raumplanung und Landschaft	12. April 2021, 5. Februar 2020
(2) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, Lebensräume	20. April 2021
(3) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz; Fruchtfolgeflächen	15. April 2021, 14. April 2021
(4) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz	12. April 2021
(5) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Luftreinhaltung; Industrie- und Gewerbelärm	15. April 2021
(6) Amt für Wasser und Abfall AWA	Grundwasser; Entwässerung; Abfälle; Altlasten	16. April 2021, 17. Februar 2020
(7) Kantonales Laboratorium KL	Neobiota	24. März 2021, 14. Januar 2020



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouandr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Javier García Gutiérrez
+41 31 636 06 13
javier.garciagutierrez@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Im Hause
Fabienne Schwab Hepp
Abteilung Orts- und Regionalplanung

G.-Nr.: 2019.JGK.8169
Ihre Referenz:

12. April 2021

Fachbericht Raumplanung und Landschaft

Gemeinde	Ins & Müntschemier
Gesuchstellende	Gugger Kies / Immobilien AG, Kurt Gugger, Engelhardstr. 6, 3280 Murten
Standort	Kiesgrube «Bim heilige Boum»
Vorhaben	Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum»
Schutzobjekt(e)	Landschaftsschutzgebiet gemäss Art. 51A BauR der Gemeinde Ins
UVP – Nr. des AUE	995
Leitverfahren	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG

Beurteilungsgrundlagen:	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Ins Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Müntschemier UeO Nr. 8 Abbaugelände «Bim heilige Boum» Kantonaler Richtplan 2030 Kantonaler Sachplan ADT Regionaler Richtplan ADT Biel – Seeland
--------------------------------	---

1. Ausgangslage

Die Grubenbetreiberin plant eine Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in Richtung Westen. Zu diesem Zweck bedarf es einer Anpassung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 8 «Bim heilige Boum». Der Abbau (Etappe 0) im bestehenden UeO-Perimeter ist bewilligt und hat bereits begonnen, derjenige im

Erweiterungsgebiet soll in zwei Etappen erfolgen. Die erste der beiden Abbauetappen soll mit dem vorliegenden Bauprojekt bewilligt werden.

2. Raumplanung

Im Fachbericht vom 5. Februar 2020 erläuterten wir, dass die Erweiterung der UeO gegen Westen auf den Parzellen 5259, 5411 und 5349 ein kommunales Landschaftsschutzgebiet betreffe. Das genannte Gebiet bezweckt gemäss Art. 51A des Baureglements der Gemeinde Ins das Freihalten von landschaftsästhetisch, ökologisch oder kulturgeschichtlich empfindlichen Gebieten von störender baulicher Nutzung. Da Deponiestellen und der Abbau von Bodenmaterial hier untersagt sind, steht die geplante Erweiterung in Widerspruch dazu. Daher besteht die Absicht, das Landschaftsschutzgebiet aufzuheben. Wir begrüssen, dass neu gemäss Art. 18 der Überbauungsvorschriften (UeV) die Fläche «gemäss Endgestaltungsplan (UeO) der Landwirtschaftszone und dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen» werden muss. Nichtsdestotrotz wurde im Endgestaltungsplan der UeO das kommunale Landschaftsschutzgebiet nicht aufgeführt. Demnach ist das kommunale Landschaftsschutzgebiet im Endgestaltungsplan als Hinweis mitaufzuführen. **(Genehmigungsvorbehalt)**

3. Landschaft und Ortsbild

Die Genehmigungsvorbehalte zur Landschaft und zum Ortsbild wurden allesamt bereinigt. Es ergeben sich ausserdem keine neuen Erkenntnisse.

4. Antrag

Insofern alle Genehmigungsvorbehalte bereinigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen.

5. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 240.-- auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Javier García Gutiérrez
Raumplaner



20. APR. 2021

G-Nr. ISB: 19/8169 FAB

Eingesannt: KRW

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Fabienne Schwab Hepp
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 263357 16. April 2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2019.JGK.8169

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinden	Müntschemier und Ins
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gugger Kies und Immobilien AG, Engelhardstrasse 6, 3280 Murten
Standort	Kiesgrube «Bim heilige Boum»
Vorhaben	2. Vorprüfung: Überbauungsordnung Kiesabbaugebiet Bim Heilige Boum mit ZP-Änderung und Baubewilligung mit UVP; Erweiterung Abbauetappe 1
Gesuchsformulare	1.0, 3.0, 3.2, 4.1
Gesuchsunterlagen	Baugesuch mit Beilagen
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Lema Tamara +41 31 633 39 77 Rohstoffe Stämpfli Michael +41 31 633 39 75 Baulicher Grundwasserschutz Borer Paul +41 31 636 77 54 Belastete Standorte Kisling Olivier +41 31 633 39 97 Industrie, Gewerbe, Tankanlagen Bracher Markus +41 31 633 39 63

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 259308 vom 17. Februar 2020

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Den Ausführungen und Massnahmen im Umweltverträglichkeitsbericht vom 16. Dezember 2019 über das Vorhaben Erweiterung der Kiesgrube, Hauptuntersuchung für den Umweltverträglichkeitsbericht wird aus Sicht AWA zugestimmt, das Vorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

Belastete Standorte

- 1.3. Der im Kataster der belasteten Standorte eingetragene Standort mit der Nr. 04980005 (Parzellen Nrn. 9, 653 und 833) liegt innerhalb des Perimeters der zu ändernden UeO (Bereich Anschluss an das Strassennetz/Umfahrungsstrasse West). Abbaumassnahmen sind hier keine geplant. Sollten bauliche Massnahmen zur Optimierung oder Anpassung des Anschlusses im Bereich des belasteten Standorts notwendig sein, so werden dort allenfalls vorgängig altlasten- bzw. abfallrechtliche Untersuchungen in Absprache mit dem AWA durchgeführt werden müssen.

Abfallentsorgung

- 1.4. Gemäss Art. 3 der Überbauungsvorschriften vom 20. Oktober 2020 bzw. Ziff. 5.5 Installationsbereich im Technischen Bericht zum Bauprojekt vom 20. Oktober 2020 ist in den Installationsbereichen A (ab dem Jahr 2020 auf den Parzellen Nrn. 654, 591 und 354) und B (spätestens ab dem Jahr 2030 auf Parzelle Nr. 5633) die Zwischenlagerung und die Herstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen vorgesehen. Gemäss Ziff. 2.2 Planungsziel im Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 20. Oktober 2020 werden am Standort rund 4'000 m³ Betonabbruch und 4'000 m³ Ausbauasphalt pro Jahr zugeführt und zu Recyclingbaustoffen aufbereitet.
- 1.5. Der Betrieb fällt aufgrund der geplanten Aktivitäten (Entsorgung von Abfällen) unter das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG) und benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung. Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung wird separat und befristet erteilt.

Grundwasserschutz

- 1.6. Am Standort ist ein Kiesabbau im Grundwasser, bzw. bis auf den Grundwasserstauer geplant. Unter Berücksichtigung der bisherigen Abklärungen und Erwägungen kann dieser im vorliegenden Fall unter den gegebenen Randbedingungen (Gewässerschutzbereich üB, kein nutzbares Grundwasservorkommen vorhanden) zugestimmt werden. Die Vorgaben zur Erteilung einer Abbaubewilligung sind erfüllt. Es wird keine Abbaukote festgelegt.
- 1.7. Beim Kiesabbau wird zwischen den einzelnen Abbaustreifen von 10 m Breite ca. 1 m breite Kieskorridore in Nord-Süd Richtung belassen, um eine Wasserzirkulation zu ermöglichen.
- 1.8. Die Abbaustelle wird im Anschluss bis auf die heutige Terrainkote mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt.

Industrie und Gewerbe

- 1.9. Gemäss den Gesuchsunterlagen fallen keine gewerblich/industriellen Abwässer an und es werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder verwendet. Die Ableitung derartiger Abwässer und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind somit nicht Gegenstand dieser Bewilligung.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Die Auflagen aus der 1. Vorprüfung (Geschäfts-Nr. AWA 259308 vom 17. Februar 2020) bleiben sinngemäss erhalten.
- 3.2. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

4. Hinweise

- 4.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- 4.3. Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen (Mai 2018, rev. März 2021)
- 4.4. Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmen (Januar 2012)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 1'095.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Dienststelle Bewilligungen

visiert: 

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall



Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen (Mai 2018, rev. März 2021)
- Merkblatt Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmen (Januar 2012)

Kopie (per E-Mail)

- AUE: andreas.frauenfelder@be.ch
- AWA: Lm, Sm

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U, A_O und B. Sie **ergänzen** die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.

Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

**Vorschriften und
Richtlinien**

Die Entwässerung von Baustellen richtet sich nach der Empfehlung SIA/VSA 431, Entwässerung von Baustellen, 1997.

- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation (vorbehältlich der Ausnahmen gemäss SIA/VSA 431).
- Bei der Einleitung von vorbehandeltem Baustellenabwasser (Absetzbecken, Neutralisationsanlage) und nicht verschmutztem Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
- Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

	<i>Einleitung in ein Gewässer</i>	<i>Einleitung in eine öffentliche Kanalisation / ARA</i>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/l	< 20 mg/l
Gesamte ungelöste Stoffe	< 20 mg/l	keine Ablagerungen

Zuständigkeit

Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 (siehe Anhang) erarbeitet und von der **Gemeinde** genehmigt werden (Art. 47 BauD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Anlagen zum Umschlag von Beton, sofern pro Tag mehr als 1 m³ Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten.

Die Gemeinde kann beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) Unterstützung anfordern.

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben bewilligt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser (siehe Merkblatt BiG);
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BauD).

Das AWA kann als Fachstelle beigezogen werden.

**Reinigung der
Kanalisation**

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisationen sind vom Bauherrn auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten reinigen zu lassen.



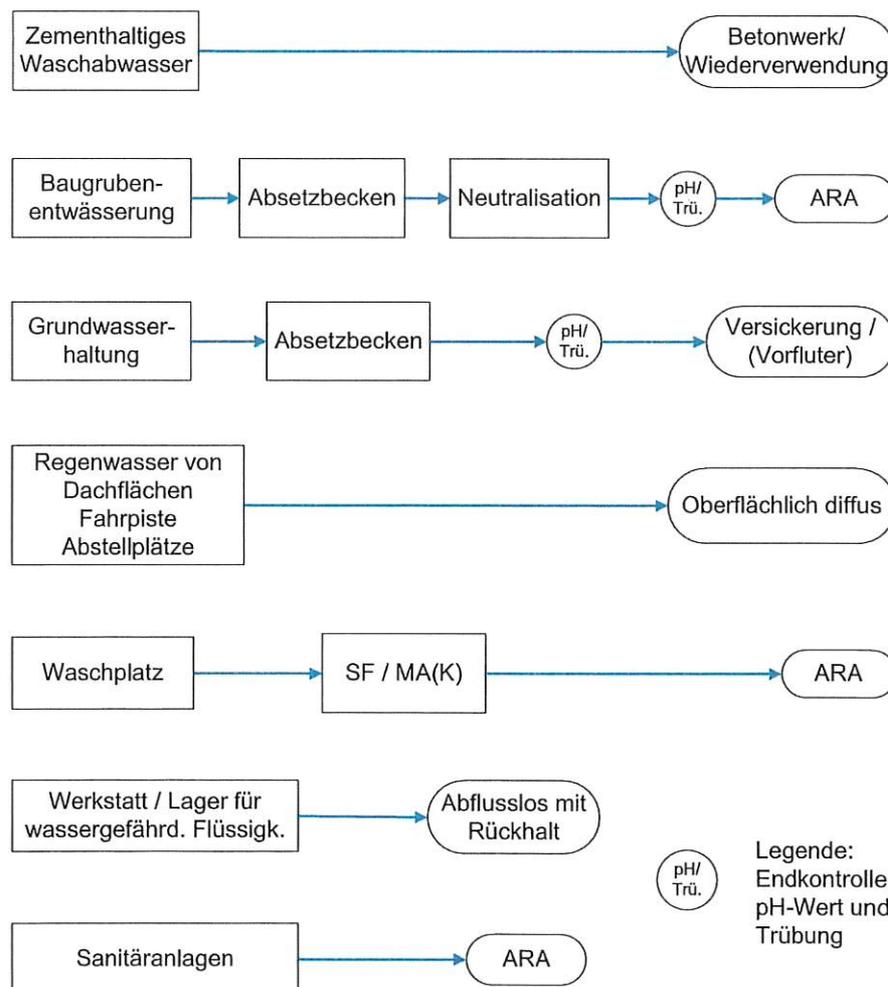
<i>Wassergefährdende Stoffe, Betankung</i>	Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
<i>Umgang mit Boden / Humusierung</i>	Die Struktur und der Aufbau des natürlich gewachsenen Bodens sind auf den unversiegelten Flächen zu erhalten. Der Boden darf nicht verdichtet und insbesondere nicht in nassem Zustand befahren, ausgehoben oder angelegt werden. Der Boden ist entsprechend der natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) getrennt abzutragen, locker zwischenzulagern und bei der Rekultivierung wieder in 3 Schichten locker anzulegen.
<i>Bauabfälle</i>	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in: <ul style="list-style-type: none"> a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale; b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphalht usw.; c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt); d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung; e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.
<i>Abbrüche</i>	Abbrucharbeiten mit einem Volumen von > 500 m ³ , Umbauvorhaben mit > 1000 m ³ und Neubauvorhaben mit > 3000 m ³ (nach SIA) dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Baubewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat. Das Formular „Deklaration der Entsorgungswege“ kann im Internet bezogen werden und ist ausgefüllt bei der Gemeindebehörde zu Handen der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
<i>Bauarbeiten auf belasteten Standorten</i>	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
<i>Sonderabfälle</i>	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
<i>Recyclingbaustoffe</i>	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
<i>Meldung von Schadenfällen</i>	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Flüssigkeiten in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich ausgelaufen sind, und jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via Notruf ☎ 112 gemeldet werden.
<i>Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich</i>	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
<i>Instruktionspflicht</i>	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Anhang
Entwässerungs-
konzept
SIA/VSA 431

Das Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

- a) Erläuterungen
- Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten
 - Fassung der einzelnen Abwasserarten
 - Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen
 - Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten
 - vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung)
 - Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und -menge)
 - vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen
 - verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen
- b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Beispiel eines Entwässerungsschemas:



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall
Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom Mai 2018/rev. März 2021

Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen aus mineralischen Abfällen

Gegenstand	Das vorliegende Merkblatt fasst die grundsätzlichen Anforderungen für Aufbereitungsplätze und Zwischenlager von mineralischen Bauabfällen und Recyclingbaustoffen sowie deren Verwendung zusammen. Für Sortierplätze und -anlagen gelten weitere, ergänzende Bestimmungen.
Bewilligungspflicht	Das Einrichten und Betreiben von Aufbereitungsplätzen und Zwischenlager für mineralische Bauabfälle und Recyclingbaustoffe bedarf einer Bau- und Gewässerschutzbewilligung. Zudem ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung durch das AWA erforderlich. Die Gesuchsunterlagen sind bei der Standortgemeinde einzureichen. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt sind, die Anlagen und Einrichtungen funktionstüchtig erstellt und von der Behörde abgenommen sind.
Zonenkonformität	Aufbereitungsplätze und Zwischenlager für mineralische Bauabfälle und Recyclingbaustoffe dürfen nur in Industrie- und Gewerbezone sowie in speziell ausgeschiedenen Nutzungszonen bewilligt werden. Ausnahmbewilligungen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG) sind in der Regel nicht möglich.
Umweltverträglichkeit	Die Nachbarschaft darf nicht durch Immissionen belastigt werden. Anlagen zum Sortieren, Behandeln oder Verwerten von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
Provisorische Zwischenlager	Provisorische Zwischenlager sind grundsätzlich nur auf baupolizeilich bewilligten Baustellen zulässig. Gewässerschutztechnische Auflagen dazu werden in den für das jeweilige Bauvorhaben erteilten Bau- und Gewässerschutzbewilligung festgelegt.
Grundwasserschutz-zonen	In Grundwasserschutzzone ist die Errichtung von Aufbereitungsplätzen und Zwischenlagern aus vorsorglichen Gründen verboten. In Karstgebieten mit ausgedehnten Grundwasserschutzzone sind Ausnahmen möglich, falls das Schutzzone-reglement dies ausdrücklich zulässt.

Anforderungen an die Platzentwässerung*

Mineralische Bauabfälle und Recyclingbaustoffe	Gewässerschutzbereiche A _u + A _o	Gewässerschutzbereich üB
Strassenaufbruch, Recycling-Kiessand P, Recycling-Kiessand B, Betonabbruch, Betongranulat, Dachziegelbruch, Dachziegelgranulat	Dichter Belag nicht notwendig, flächige Versickerung (nicht punktuell) des Platzwassers, keine Einleitung in ein Oberflächengewässer	Dichter Belag nicht notwendig, flächige Versickerung (nicht punktuell) des Platzwassers, keine Einleitung in ein Oberflächengewässer
Ausbauasphalt, Asphaltgranulat, Recycling-Kiessand A, Mischabbruch, Mischabbruchgranulat	Dichter Belag, Sammlung und Ableitung des Platzwassers in die Schmutzwasserkanalisation oder in begründeten Fällen in humusierte Versickerungsmulde (z.B. wenn kein ARA-Anschluss vorhanden ist)	Dichter Belag nicht notwendig, flächige Versickerung (nicht punktuell) des Platzwassers, keine Einleitung in ein Oberflächengewässer

* Bewilligung von Neuanlagen: im Hinblick auf zukünftig schweizweit vereinheitlichte Anforderungen werden bei der Bewilligung von neuen Anlagen heute schon verschärfte Auflagen empfohlen.

Mineralische Bauabfälle und Recyclingbaustoffe im Überblick

(gemäss Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 und BAFU-Richtlinie vom Dezember 2006)

Mineralische Bauabfälle	Recyclingbaustoffe
<i>Ausbauasphalt</i> - Oberbegriff für den durch schichtenweises Kaltfräsen eines Asphaltbelages gewonnenen, kleinstückigen Fräsasphalt und den beim Aufbrechen bituminöser Schichten in Schollen anfallenden Aufbruchasphalt	<i>Asphaltgranulat</i>
<i>Strassenaufbruch</i> - Durch Ausheben, Aufbrechen oder Fräsen von nicht gebundenen Fundamentalschichten und von hydraulisch stabilisierten Fundamentals- und Tragschichten gewonnenes Material	<i>Recycling-Kiessand P (Primär)</i> <i>Recycling-Kiessand A (Asphalt)</i> <i>Recycling-Kiessand B (Beton)</i>
<i>Betonabbruch</i> - Durch Abbrechen oder Fräsen von bewehrten oder unbewehrten Betonkonstruktionen und -belägen gewonnenes Material	<i>Betongranulat</i>
<i>Mischabbruch</i> - Gemisch von ausschliesslich mineralischen Bauabfällen von Massivbauteilen wie Beton-, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk	<i>Mischabbruchgranulat*</i>
<i>Dachziegelbruch</i> - Reine Dachziegel	<i>Dachziegelgranulat</i>

* Der Feinanteil des Mischabbruchs (Korngrösse < 8 mm) ist vor dem Brechen abzusieben und entweder einer Behandlung und allfälligen Verwertung zuzuführen oder VVEA-konform zu entsorgen.

Als normierte Recyclingbaustoffe gelten

Recyclingbaustoffe	Ausbau- asphalt	Kiessand (nicht zu- gemischt*)	Betonab- bruch	Mischab- bruch	Dachzie- gelbruch	Fremd- stoffe
Asphaltgranulat	≥ 80	≤ 20		≤ 2		≤ 0.3
Recycling-Kiessand P	≤ 4	≥ 95	≤ 4		≤ 1	≤ 0.3
Recycling-Kiessand A	≤ 20 / 30**	≥ 80 / 70**	≤ 4		≤ 1	≤ 0.3
Recycling-Kiessand B	≤ 4	≥ 80 / 70**	≤ 20 / 30 **		≤ 1	≤ 0.3
Betongranulat	≤ 3 / 4**	≥ 95**			≤ 2	≤ 0.3
Mischabbruchgranulat	≤ 3 / 4**		≥ 97 / 95**			≤ 0.3***
Dachziegelgranulat	0	≤ 1	0	≤ 1	≥ 98	≤ 0.3

Angaben in Massenprozent

* Die Zumischung von primären Rohstoffen um obenstehende Gemischverhältnisse einzuhalten, ist nicht erlaubt (Vermischungsverbot VVEA Art. 9).

** Für die Haupt- und Nebengemengeanteile werden auch die Werte nach der Norm SN 670 119-NA akzeptiert.

*** Fremdstoffe ohne Gips (max. 1.0%) und ohne Glas (max. 1.0%)

Verwendungsmöglichkeiten und -einschränkungen

Recyclingbaustoffe	Einsatz in loser Form		Einsatz in gebundener Form*	
	ohne Deckschicht	mit Deckschicht**	hydraulisch gebunden	bituminös gebunden
Asphaltgranulat	nein	ja***	nein	ja
Recycling-Kiessand P	ja	ja	ja	ja
Recycling-Kiessand A	nein	ja	nein	ja
Recycling-Kiessand B	ja	ja	ja	nein
Betongranulat	nein	ja	ja	nein
Mischabbruchgranulat	nein	ja	ja	nein
Dachziegelgranulat	ja	ja	ja	nein

* Kalt eingebrachtes und gewalztes Asphaltgranulat ist dem Verwerten in gebundener Form nicht gleichgestellt.

** Als Deckschichten gelten bindemittelgebundene Schichten (Asphalt- oder Betonbelag).

*** Verwendung nur möglich als Planiermaterial unter bituminöser Deckschicht

Allgemeine Anforderungen

- In Grundwasserschutz-zonen und -arealen dürfen Recyclingbaustoffe nicht in loser Form verwendet werden.
- Recyclingbaustoffe dürfen nicht in direktem Kontakt zum Grundwasser stehen. Der Mindestabstand zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel muss 2 m betragen.
- Recyclingbaustoffe dürfen nicht für Sickerschichten bei Versickerungsanlagen und Drainageleitungen eingesetzt werden.
- Mit Ausnahme von Recycling-Kiessand P sind Damm- und Geländeaufschüttungen sowie die Auffüllung von Baugruben (Hinterfüllungen) mit Recyclingbaustoffen verboten.
- Mit Ausnahme von Recycling-Kiessand P, beträgt die maximale Schichtstärke beim Einbau von Recyclingbaustoffen 2 m.
- Glassand und -splitt ist gleich zu behandeln wie Recycling-Kiessand P.

Wichtige Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006)
- Schweizer Norm SN 670 119-NA für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische
- Mineralische Recycling-Baustoffe, Verwendungsempfehlungen für die Kantone Bern und Solothurn vom November 2017, 2. Auflage.

Reiterstrasse 11, 3011 Berne
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Bewilligungen	Mit der Materialentnahme darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen (Bauentscheid und Genehmigung der ÜO) vorliegen. Die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligungen sowie Drittmannsrechte bleiben vorbehalten.
Höhenkote	Die im Amtsbericht Gewässerschutz festgelegte Höhenkote der Grubensohle ist einzumessen und durch geeignete Markierungen deutlich sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck ist am Grubenrand ein sicherer Fixpunkt festzulegen, von welchem aus jederzeit die Sohlenkote kontrolliert werden kann.
Wasser	Werden beim Abbau Grundwasservorkommen abgedeckt oder Quelladern angeschnitten, ist das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unverzüglich zu benachrichtigen und der Abbau am betreffenden Standort einzustellen.
Wassergefährdende Flüssigkeiten	Für Heiz- und Dieselöl sowie Flüssigkeiten der Klasse 2 gilt die Bewilligungspflicht in Gebinden und Kleintanks, mit Ausnahme der Gewässerschutzzone S, erst ab 4'000 Litern. Diese Anlagen sind beim AWA meldepflichtig. Auch einzelne Gebinde (Fässer, Kannen usw.) sind feuersicher zu überdachen und so zu lagern, dass allfällige Verluste aufgefangen werden (z. B. über einer Stahlwanne). Im Übrigen gelten die einschlägigen Richtlinien der Fachverbände und des Kantons.
Auffüllmaterial	Zur Wiederauffüllung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial sowie Kieswasch-Schlamm in dafür eingerichteten Kompartimenten verwendet werden. Bewilligungsinhaber haben mittels geeigneter Vorkehrungen (wirksame Umzäunung, richterliches Verbot) dafür zu sorgen, dass unstatthafte Ablagerungen nicht, auch nicht durch unbefugte Dritte, erfolgen können. Sollte dies trotzdem geschehen, ist der sofortige Aufrad und Abtransport der unerlaubten Ablagerungen vorzunehmen und ordnungsgemäss entsorgen zu lassen.
Bauabfälle und Recyclingbaustoffe	Die Zwischenlagerung und Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen zu Recyclingbaustoffen innerhalb des Grubenperimeters erfordert eine separate abfallrechtliche Bewilligung des AWA.
Erdarbeiten	Die Erdarbeiten (Abtrag, Zwischenlagerung und Wiederauftrag des Kulturbodens sowie Erstellung der Rohplanie) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im Waldbereich sind nach den Rekultivierungsrichtlinien (1991, 2001) des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bern (FSKB) und den dazugehörenden kantonalen Merkblättern auszuführen. Besonders zu beachten sind: a) Getrennter, bodenschonender Abtrag von Ober- und Unterboden in abgetrocknetem Zustand. Zwischenlagerung in locker geschütteten Depots (Schütthöhe locker: Oberboden max. 2.5 m, Unterboden max. 6 m) oder, wenn möglich, direkter Wiederauftrag in einer vorangehenden Auffülletappe. Auftrag in getrennten Schichten in der Regel mit Zwischenbegrünung. b) Es darf kein Ober- und Unterboden weggeführt oder zur Grubenauffüllung verwendet (verworfen) werden. c) Wiederaufgetragener Boden sowie Erddepots (bei einer Lagerdauer von mehr als 2 Monaten) sind unverzüglich zu begrünen. d) Die Folgenutzung richtet sich in den ersten Jahren nach den Angaben des kantonalen Merkblattes „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“.
Haftung	Die Empfänger einer Abbaubewilligung haften für alle Schäden, die dem Staat oder Dritten durch die Materialentnahme entstehen sollten.
Übertragung	Die Übertragung der Materialentnahme auf einen Dritten ist nur mit vorgängiger Bewilligung des AWA gestattet.
Einschränkung oder Entzug der Bewilligung	Sollten namentlich durch die Materialentnahme oder Wiederauffüllung genutzte oder nutzbare Wasservorkommen gefährdet werden, können vom AWA weitere einschränkende Auflagen oder nötigenfalls der Entzug der Abbaubewilligung verfügt werden, ohne dass hierfür eine Entschädigung geschuldet wird.





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Christoph Niederhauser
+41 31 633 58 08
christoph.niederhauser1@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

16. APR. 2021

G-Nr. /SB: 2019.8169/FAB

Eingesannt: *W. Schär*

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 15. April 2021

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2019.JGK.8169 / UVP-Nr. 995

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	107129 / IMM.21.662-1
Dokumenten-Nr.	21.019818
Gemeinde	Müntschemier
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Gugger Kies und Immobilien AG, Engelhardstrasse 6, 3280 Murten
Standort/Adresse	Bim heilige Boum, 3225 Müntschemier
Parzellen-Nr./Koordinaten	2'573'025 / 1'206'740
Vorhaben	Ue0 Kiesabbaugebiet «Bim Heilige Boum» / Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum», Erweiterung Abbauetappe 1
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren mit Baubewilligung (ZP-Änderung, Baubewilligung mit UVP / Vorprüfungsverfahren)

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Christoph Niederhauser, +41 31 633 58 08, christoph.niederhauser1@be.ch
- Transportverkehr: Claude Anthamatten, +41 31 633 58 09, claudio.anthamatten@be.ch
- Maschinen und Geräte: Stefan Schär, +41 31 633 57 89, stefan.schaer@be.ch

Lärmschutz

- Daniela Glücker, +41 31 633 57 62, daniela.gluecker@be.ch

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Ins-Müntschemier Erweiterung der Kiesgrube, Hauptuntersuchung für den Umweltverträglichkeitsbericht, 2. Vorprüfung, Gugger Kies und Immobilien AG, Bericht Nr. 1314085.7a der Geotest AG, Zollikofen, 20. Oktober 2020

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung der Planung

Luftreinhalte – Transportverkehr

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes im Bereich Transportverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhalte – stationäre Anlagen

Die Planung beinhaltet keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen.

C. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhalte – Transportverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhalte 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenquerschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird die Erweiterung der Kiesgrube zu keinem Mehrverkehr führen, da im Betriebszustand gleich viel abgebaut und aufgefüllt wird wie heute. Auch beim Umschlag des Recyclingplatzes werden keine Veränderungen erwartet. Somit sind vom Vorhaben keine relevanten Mehrbelastungen, generiert durch zusätzlichen Verkehr bzw. Transporte, zu erwarten. Auf eine

Beurteilung der lokalen Belastbarkeiten anhand der Arbeitshilfe kann deshalb verzichtet werden. Das Vorhaben stellt die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Transportverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Gesuchsakten vom 20. Oktober 2020 mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Demnach beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV sowie nach dem Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015/2030 des Kantons Bern. Im Besonderen sind die Massnahmen zur Reduktion von Staubemissionen gemäss Ziffer 43 Anhang 1 LRV sowie die Ausrüstung der dieselbetriebenen Maschinen mit Dieselpartikelfiltern zu beachten.

Unter Kapitel 6.1 des UVB werden die Staub mindernden Massnahmen aufgeführt. Wir sind mit den zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen LU-a bis LU-d einverstanden und nehmen diese als verbindlich zu Kenntnis.

Maschinen und Geräte

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselermissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Depo-nien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010 müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen. Unter Kapitel 5.1 Tabelle 8 des UVB werden die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge aufgeführt mit dem allgemeinen Hinweis, dass alle mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sind. Da die Partikelfilter in der Massnahmentabelle nicht aufgeführt sind, beantragen wir, eine entsprechende Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen (siehe Auflagen).

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Das Vorhaben befindet sich in einer Zone mit Überbauungsordnung mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV). Relevante Immissionsorte befinden sich in einer Wohn- und Arbeitszone, in einer Landwirtschaftszone und in einer Zone für öffentliche Nutzung, alle mit der ES III und in einer Wohnzone mit der ES II.

Die Kiesgrube gilt als neue ortsfeste Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie muss jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Die Anlage verursacht nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Zone mit Überbauungsordnung	IV	65 dB(A)	55 dB(A)
Wohn- und Arbeitszone Landwirtschaftszone Zone für öffentliche Nutzung	III	60 dB(A)	50 dB(A)
Wohnzone	II	55 dB(A)	45 dB(A)

Die bestehende Kiesgrube soll gegen Westen erweitert werden.

Lärmrelevant bezüglich Industrie- und Gewerbelärm sind hier die Abbau-, Auffüll- und Verdichtungsarbeiten von Kies, Sand, Auffüllmaterial etc. mit Baumaschinen (Bagger, Dozer, Lader etc.) sowie die Aufbereitung von Recyclingmaterial mit Hilfe eines Brechers und einer Sortieranlage. Weiter relevant ist der Umschlag von Material und der Verkehr mit Lastwagen in der Kiesgrube.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 20. Oktober 2020 wurden die massgebenden Lärmquellen erfasst und die zu erwarteten Schallpegel an den nächsten lärmrelevanten Immissionsorten ermittelt. Wir haben den UVB Punkt 5.2.2, Industrie- und Gewerbelärm, geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Wir folgen den Ausführungen im UVB. Dieser legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegern wird nicht erwartet.

D. Antrag zur Planung

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Antrag zum Bauvorhaben

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

F. Bedingungen

– Keine

G. Auflagen

Nach zur Bauabnahme

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.

2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

H. Hinweise

Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind folgende Richtlinien und Vorgaben zu beachten:

- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 des Kantons Bern, beco Berner Wirtschaft, Bern, Juni 2015; www.be.ch/luft

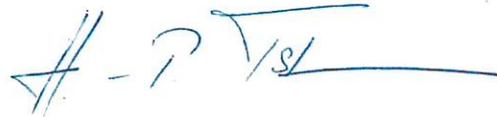
Für deren Einhaltung ist die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich.

I. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 4.5 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 540.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie

- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Schwab Hepp Fabienne, DIJ-AGR

Von: Kyburz Stephan, WEU-KL-USi
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 10:27
An: Schwab Hepp Fabienne, DIJ-AGR
Cc: Frauenfelder Andreas, WEU-AUE-UNE
Betreff: Überbauungsordnung (Ue0) Kiesabbaugebiet «Bim Heilige Boum»

Guten Tag Frau Schwab

Wir haben im obgenannten Projekt zu unserem Fachbericht vom 14. Januar 2020 keine Ergänzung und verzichten daher auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Kyburz, Arbeitsbereichsleiter Biosicherheit
+41 31 633 11 42 (direkt), stephan.kyburz@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit
Muesmattstr. 19, 3012 Bern
+41 31 633 11 11, www.be.ch/kl



16. APR. 2021

G-Nr. /SB: 2019.8169 / FAB

Eingesannt: *[Signature]*

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Frau Fabienne Schwab Hepp
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 261700 15.04.2021
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2019.JGK.8169

Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz)

Gemeinde	Ins / Müntschemier
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Gugger Kies / Immobilien AG, Kurt Gugger, Engelhardstr. 6, 3280 Murten
Standort	Kiesgrube «Bim heilige Boum»
Parzellen Nr.	5349, 5411, 5259
Koordinaten	2575950 / 1205562
Gesuch vom	19.03.2021
Zuständige Leitbehörde	Amt für Gemeinden und Raumplanung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Vorhaben	Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum» Erweiterung Abbausteppe 1
Gesuchsformulare	u.a. Bodenschutz
Gesuchsunterlagen	Eingabedossier
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)
---------------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Bodenschutz

- 1.2. Durch die Erweiterung der Kiesgrube werden unversiegelte Flächen, welche sich im Fruchtfolgeflächeneinventar befinden, von rund 68'000 m² zusätzlich temporär beansprucht.
- 1.3. Das Rekultivierungsziel im gesamten Perimeter ist mit einer Nutzungseignungsklasse von 2 (30 cm Ober-, 40 cm Unterboden und 40 cm C/B-Material (alles in fest)) angegeben.
- 1.4. Damit die Rekultivierungsziele erreicht werden können, müssen rund 10'000 m³ Ober- und rund 15'000 m³ Unterbodenmaterial zugeführt werden.
- 1.5. Die Thematik Boden wurde im technischen Bericht und im UVP resp. Bodenschutzkonzept nachvollziehbar und übersichtlich abgehandelt.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Das Bodenschutzkonzept inkl. Pflichtenheft sind integrierender Bestandteil dieser Auflagen. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls sind Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 3.2. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle wird regelmässig über den Stand der Erdarbeiten informiert.
- 3.4. Vor Beginn des Bodenauftrages ist die fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu planen. Die Fachstelle Boden ist über die geplante Entwässerung zu informieren.
- 3.5. Die angegebenen Rekultivierungsziele und Qualitätsanforderungen des zuzuführenden Materials sind für den kompletten Abbau- resp. Auffüllungsperimeter umzusetzen.
- 3.6. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
- 3.7. Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
- 3.8. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang 2B, Ziff. 4.9 GebV; BSG 154.21) wird für diesen Fachbericht eine **Gebühr von Fr. 300.--** erhoben. Diese wird der zuständigen Baubewilligungsbehörde mit separater Post in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 51 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1).

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden



Dino Andrini
Fachspezialist Boden



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00
bodenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

Barbara Reding
+41 31 636 93 63
barbara.reding@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

16. APR. 2021

G-Nr. ISB: 2019.8169/FFB
Eingescannt: LANAT

Fachstelle Boden, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2019.JGK.8169

14. April 2021

Fachbericht Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Gemeinde:	Müntschemier
Gesuchsteller:	Gugger Kies / Immobilien AG, Kurt Gugger, Engelhardstrs. 6, 3280 Murten
Vorhaben:	Überbauungsordnung (Ue0) Kiesabbaugebiet «Bim Heilige Boum» mit ZP-Änderung und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum» Erweiterung Abbauetappe 1.
Standort:	Kiesgrube "Bim heilige Boum"
Parzellen Nrn.	5349,5411,5259
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren
Verfahrensstand:	Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Arbeitshilfe zu Art. 8a und Art. 8b Baugesetz: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung
- Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06

1. Sachverhalt

Die Gugger Kies und Immobilien AG, plant die bestehende Kiesgrube «Bim heilige Boum» für den Abbau von Kies und Sand in westlicher Richtung zu erweitern.

Der Abbau und die Auffüllung sollen etappenweise erfolgen. Mit den vorgesehenen jährlichen Abbau- und Auffüllmengen soll die Grube innert 30 Jahren vollständig abgebaut, aufgefüllt und rekultiviert werden.

Die betroffene Fläche von 69'104 m² befindet sich im Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern. In den Gesuchunterlagen werden die Fruchtfolgeflächen behandelt.

Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BSG 721.1) geregelt.

2. Beurteilung des Vorhabens

Vorbemerkungen

Die Überbauungsordnung für Kiesabbau und Auffüllung «Bim heilige Boum» führt zu einer Beanspruchung von Fruchtfolgefläche. Die Bestimmungen im Baugesetz resp. der Bauverordnung sind folglich anwendbar. Aufgrund der Unterlagen handelt es sich bei der beanspruchten Fruchtfolgefläche nicht um eine geringfügige Fläche (vgl. Art. 11b Abs. 2 BauV).

Standortnachweis

Die Überbauungsordnung für Kiesabbau und Auffüllung steht im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kiesgrube. Alternative Standorte, welche zu keiner Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen führen, sind aufgrund der Unterlagen nicht vorhanden.

optimale Nutzung

Die Beanspruchung der Fruchtfolgefläche dient der Sicherstellung eines optimalen Abbaubetriebs. Nach dem Abbau des Kieses soll die Grube aufgefüllt und rekultiviert werden und die Fruchtfolgefläche wird nach Abschluss des Grubenbetriebs flächengleich wiederhergestellt. Die Voraussetzungen an die optimale Nutzung sind aus unserer Sicht erfüllt.

Kompensationspflicht

Die Überbauungsordnung für Kiesabbau und Auffüllung dauert gemäss den Gesuchunterlagen maximal 30 Jahre. Es handelt sich somit um eine vorübergehende Beanspruchung der Fruchtfolgefläche. Eine Kompensation ist aufgrund von Art. 8b Abs. 4 Bst. c BauG nicht nötig.

Die Beanspruchung darf allerdings höchstens 30 Jahre erfolgen. Dauert die Beanspruchung länger, muss die Fruchtfolgefläche kompensiert werden.

3. Antrag

Der vorübergehenden Beanspruchung von Fruchtfolgefläche durch die Überbauungsordnung für Kiesabbau und Auffüllung «Bim heilige Boum» für höchstens 30 Jahre (Etappe) kann zugestimmt werden. Die während höchstens 30 Jahren vorübergehend beanspruchte Fruchtfolgefläche muss nicht kompensiert werden.

4. Antrag Auflagen

Die vorübergehende Beanspruchung der Fruchtfolgefläche darf höchstens 30 Jahre dauern. Wird dieser Beanspruchungszeitraum überschritten, ist die Fruchtfolgefläche zu kompensieren.

Die vorübergehend beanspruchte Fruchtfolgefläche während der Realisierung des Vorhabens sind vollumfänglich und fachgerecht wiederherzustellen.

5. Gebühren

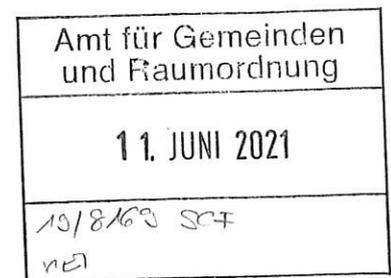
Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Art. 14 GebV; BSG 154.21) wird für diesen Fachbericht eine *Gebühr von Fr. 100.--* erhoben. Diese wird der zuständigen Leitbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung, Rechnungswesen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern) und separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse
Fachstelle Boden


Barbara Reding
Sachbearbeiterin

Kopie

– E.Linder per Mail



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 2, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Fabienne Schwab Hepp
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Umweltkoordination und Energie
Umwelt und Nachhaltige Entwicklung
Andreas Frauenfelder
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Reg-Nr.: 5.03
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.8169
UVP-Nr. 995

20. April 2021

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde (n):	Ins, Müntschemier
Gesuchsteller (in):	Gugger Kies und Immobilien AG, Kurt Gugger, Engelhardtstr. 6, 3280 Murten
Standort / Adresse:	Bim heilige Boum
Parzellen Nr.:	5349, 5411, 5259
Koordinaten:	2575950 / 1205562
Vorhaben:	Erweiterung Kiesgrube «Bim heilige Boum» Erweiterung Abbauetappe 1
Unterlagen:	Projektunterlagen zum UeO Kiesabbaugebiet «Bim heilige Boum» mit Baugesuch und UVP
Schutzgebiete:	Naturschutzgebiet Nr. 103 „Bir länge Stude“
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1126) Trockenwiese/-weide von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 5571) Trockenstandort von regionaler Bedeutung (Objekt Nr. 1252, 2165, 2166) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahmen:	<p>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.</p> <p>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG) nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4286 vom 19.11.1975.</p> <p>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung</p>

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgewässer von nationaler Bedeutung vom 15.6.2001

Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 6 und 7 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13.1.2010.

Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (Schutzgebiete nach Art. 4 NSchG)

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 sowie Art. 4, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.

Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere

nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Verfahren: Nutzungsplanverfahren mit Baubewilligung und Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) SR 451.34
Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung) SR 451.37
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Regierungsratsbeschluss Nr. 4286 vom 19. November 1975
Biotopinventare von Bund und Kanton
Lebensräume der Schweiz, R. Delarze et al., 2015
Fachbericht Naturschutz vom 20. August 2018

1. Beurteilung Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume

1.1. Überbauungsordnung

Hinweis: Anhang 1 Reglement der Grubenkommission: Konstituierung: Es heisst Abteilung Naturförderung

1.2. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

1.2.1. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich verfasst und die Aussagen sind nachvollziehbar.

1.2.2. Vorgaben aus dem Pflichtenheft bzw. den Auflagen und Bedingungen der UVP 1. Stufe

Die im Pflichtenheft aufgeführten Fragen sind umfassend und korrekt behandelt.

1.2.3. Verwendete Methoden

Die Art und der Zeitpunkt der Datenerfassung sind im Kapitel 5.12 des Umweltverträglichkeitsberichtes dokumentiert.

1.2.4. Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Der Ausgangszustand beschränkt sich nicht nur auf den Perimeter der Überbauungsordnung. Der Ausgangszustand Flora, Fauna und Pflanzengesellschaften sind auch für die angrenzenden Gebiete erhoben und dokumentiert.

1.3. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit

1.3.1. Projekt- und Standortbeschreibung

Das Projekt und der Standort sind für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben.

1.3.2. Technischer Stand des Projektes

Keine Bemerkungen

1.3.3. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand ist im Kapitel 5.12 des Umweltverträglichkeitsberichtes sowie im Dokument «Ökologische Zustandserhebungen und –analysen 2015/2016» übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht vollständig und korrekt. Für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen sind die betroffenen Lebensraumtypen ausreichend beschrieben.

1.3.4. Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind im Kapitel 5.12 des Umweltverträglichkeitsberichtes sowie im Dokument «Ökologische Zustandserhebungen und –analysen 2015/2016» übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind nachvollziehbar und korrekt.

1.3.5. Annahmen zum ökologischen Wert und zum Schutz von Biotopen

Ökologische Werte: Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten sind richtig.

Rechtlicher Schutz: Die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten sind richtig. Für die betroffenen Biotope und Arten gelten die Schutzbestimmungen im Anhang:

1.3.6. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser

Wir können uns den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser anschliessen.

2. Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen

2.1. Ausnahmegewilligungen

Die erforderlichen Ausnahmegewilligungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht erwähnt. Die Bewilligung der Bauvorhaben erfordert die nachfolgend aufgeführten Ausnahmegewilligungen:

a) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

b) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4286 vom 19.11.1975

c) Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 7 der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgewässer von nationaler Bedeutung vom 15.6.2001.

- d) Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 6 und 7 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13.1.2010.
- e) Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 sowie Art. 4, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
- f) Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
- g) Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

2.2. Anträge zur Umweltverträglichkeit

- Das Projekt kann aus der Sicht der Fachstelle Naturschutz für den Bereich Flora und Fauna unter den nachfolgend aufgeführten Anforderungen als umweltverträglich beurteilt werden:

1. Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die generell einzuhalten sind:

- 1.1. Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.
- 1.2. Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung müssen ungeschmälert erhalten bleiben. Es dürfen darin keine Bauten und Anlagen errichtet, keine Bodenveränderungen (Entwässerungen, Pflügen, etc.) vorgenommen und keine Stoffe oder Erzeugnisse im Sinne der ChemRRV (Dünger, Chemikalien, Schneezusatzstoffe, etc.) ausgebracht werden.

3. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 260.-** zu erheben. (**Rechnungsstelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Rechnungswesen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern**)

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

4. Genehmigte Planung / Überbauungsordnung

Wir bitten die Leitbehörde, der Abteilung Naturförderung nach der Genehmigung der Planung / der Überbauungsordnung ein vollständiges Dossier zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Dr. Nadine Sandau
Höhere Sachbearbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Fabienne Schwab Hepp (per Post und E-Mail)
- Amt für Umweltkoordination und Energie, Andreas Frauenfelder (per Post und E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler (E-Mail)
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Dominique Hindermann (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werden kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Naturschutzgebiet

Im Naturschutzgebiet «Bir länge Stude» dürfen gemäss Ziffer IV, 4a des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4286 vom 19. November 1975 keine Bauten und Anlagen aller Art errichtet werden. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fliessgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fliessgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.). Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe „Bauten und Anlagen im Gewässerraum“, AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff

GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung sind gemäss Art. 6 der AlgV in ihrer Qualität und Eignung sowie als Stützpunkt für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Ein Abweichen von diesem Schutzziel ist nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung müssen die Objekte ungeschmälert erhalten bleiben. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor Naturgefahren oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen. Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV).

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Trockenstandorte sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Aufgrund der Bewirtschaftungsverträge zwischen den Bewirtschaftern und dem Kanton sind es auch Schutzgebiete im Sinne von Art. 4 des Naturschutzgesetzes (NSchG).

Bewilligungen für technische Eingriffe in Trockenstandorte von regionaler Bedeutung dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 7 NSchG).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schwab Hepp Fabienne, DIJ-AGR

Von: Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Montag, 12. April 2021 12:40
An: Schwab Hepp Fabienne, DIJ-AGR
Cc: Haussener Hans Ulrich, WEU-LANAT-JI_EXTERN; Sandau Nadine, WEU-LANAT-ANF
Betreff: 2019_JGK_8169_UeO_Änd_ZP_VP_UVP_Bim_heilige_Boum_Ins

Sehr geehrte Frau Schwab Hepp

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir haben die Unterlagen geprüft und erfreut festgestellt, dass die darin behandelten Themen unseren Anforderungen an den Wildtierschutz entsprechen. In der HU für den UVB (2. Vorprüfung) sind im Abs. 512 die Angaben zur Situation der wildlebend Vögel und Säugetiere korrekt dargestellt und wiedergegeben und im Konzept zum ökologische Ausgleich (Beilage 3.) finden sich sehr gute Informationen zur Ist-Situation, zu den Auswirkungen der Erweiterung sowie zu den Ersatzmassnahmen. Daraus abgeleitet können wir Ihnen mitteilen, **dass wir der Genehmigung den Nutzungsplanverfahrens hiermit zustimmen.**

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), juerg.schindler@be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd



Gemeinderat Ins

Telefon 032 312 96 30

Fax 032 312 96 31

Amt für Gemeinden und Raumordnung
15. APR. 2021
1518165 SCF VE

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Frau Fabienne Schwab-Hepp
Nydegasse 11/13
3011 Bern

3232 Ins, 14. April 2021 B

G.-Nr.: 2019.JGK.8169

**UeO Kiesabbaugebiet "Bim Heilige Boum" mit ZP-Änderung und Baubewilligung
nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit UVP; 2. Vorprüfungsverfahren**

Amtsbericht des Gemeinderates Ins

Bauvorhaben	Erweiterung Kiesgrube "Bim heilige Boum", Erweiterung Abbau- etappe 1; Freigabe der Abbauetappe 1
Standort	Kiesgrube Bim heilige Boum
Leitverfahren/ Leitbehörde	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regional- planung
Leitperson	Fabienne Schwab-Hepp, Tel. 031 636 06 62, fabienne.schwabhepp@be.ch
Leitbehörde UVP Leitperson	Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Andreas Frauenfelder, Tel. 031 633 36 57, andreas.frauenfelder@bve.be.ch

Beurteilungsgrundlagen: Vorprüfungsossier 2 gemäss Inhaltsverzeichnis (Nutzungsplanung, Baugesuch Erweiterung Kiesgrube, Erläuternde Berichte und Pläne)

1. Beurteilung des Vorhabens

Die geplante Erweiterung des Abbaugbietes entspricht dem Regionalen Richtplan ADT Biel-Seeland. Sie ist vereinbar mit der am 10.4.2021 in Kraft getretenen revidierten Ortsplanung der Gemeinde Ins. Die Erschliessung ist bestehend und sichergestellt.

2. Antrag

Der Gemeinderat beantragt die

- Genehmigung der Erweiterung des Kiesabbaugebietes "Bim heilige Boum"
- Erteilung der Baubewilligung (Freigabe der Abbauetappe 1).

3. Bedingungen

Die in den erforderlichen Amts- und Fachberichte enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

K. Stucki

M. Boss

Kopie an: AUE